

Ausgabe 2014

VELOCLUB OFTRINGEN (VCO)

GEGRÜNDET 1909

STATUTEN

Ausgabe 2026

VELOCLUB OFTRINGEN



STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Der Veloclub Oftringen (nachfolgend «VCO» genannt) ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein nach Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in 4665 Oftringen.

Art. 2 Zweck

Der VCO fördert und praktiziert den Rad-, Radrenn- und den Hallenrad-sport, sowie die Pflege der Kameradschaft.

Art. 4 Mitgliedschaft

Der VCO ist Mitglied des Schweizerischen Radfahrer-Bundes (SRB), nachfolgend «Swiss Cycling» genannt.

Der übrige Teil des Art. 4 wird dem neuen Art. 5 Mitgliedschaft gegenübergestellt.

Art. 1 Name und Sitz

Der «Veloclub Oftringen» (nachfolgend «VCO» genannt) ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein nach Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in 4665 Oftringen.

Der Verein wurde am 10. Juni 1909 als «Veloklub Oftringen & Umgebung» im Wirtshüsli zu Oftringen gegründet.

Art. 2 Zweck

Der VCO fördert und praktiziert den Rad-, Radrenn- und den Hallenrad-sport, sowie die Pflege der Kameradschaft.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der VCO ist Mitglied des nationalen Verbandes «Swiss Cycling». Die Statuten und Reglemente von Swiss Cycling sind für den VCO und dessen Mitglieder verbindlich.

Art. 4 Anerkennung

Der VCO setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, in dem er, sowie seine Organe und Mitglieder, dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

Art. 4 Mitgliedschaft

Der VCO setzt sich zusammen aus Aktiv-, Gönner-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Ein Aufnahmegesuch für die Mitgliedschaft beim VCO ist schriftlich an den Präsidenten zu richten, über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Als Mitglied von Swiss Cycling unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Der VCO setzt sich für Jugendschutz in den Bereichen Tabak und Alkohol ein. Das beinhaltet den Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabak- und Alkoholfirmen, rauchfreie Durchführung von Anlässen und die Einhaltung der gesetzlichen Jugendbestimmungen bezüglich von Alkohol.

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften von Swiss Olympic.

Art. 4.1 Zuständigkeit

Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut oder das Doping-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtlichen Beurteilungen und gegebenenfalls Sanktionierungen gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Ethik-Statut und im Doping-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut oder Doping-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Art. 5 Mitgliedschaft

Der VCO setzt sich zusammen aus Aktiv-, Schüler-, Gönner-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Ausgabe 2014

Aktiv/Aktiv-Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person sein, die gleichzeitig Aktivmitglied bei Swiss Cycling ist.

Aktiv/Passiv-Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person sein, die gleichzeitig Passivmitglied bei Swiss Cycling ist.

Gönnermitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person sein.

Mitglieder, welche sich um die Bestrebungen des Radsports oder des VCO in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehren- oder Freimitgliedern des VCO ernannt werden.

Art. 4.1 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Der Vereinsaustritt ist schriftlich per Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Verpflichtungen sind bis zum Austritt einzuhalten.

Mitglieder, die den Interessen des VCO schaden oder ihren statuarischen Pflichten nicht nachkommen, können jederzeit durch den Vorstand aus dem VCO ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Rechte gegenüber dem VCO und haben insbesondere kein Recht auf dessen Vermögen und Leistungen.

Ausgabe 2026

Ein Aufnahmegesuch für die Mitgliedschaft beim VCO ist an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Aktiv-Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person sein, die gleichzeitig Aktiv- oder Passiv-Mitglied bei Swiss Cycling ist.

Schüler-Mitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Sie können ihr Stimmrecht stellvertretend durch eine erziehungsberechtigte Person wahrnehmen lassen.

Gönnermitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person sein.

Mitglieder, welche sich um die Bestrebungen des Radsports oder des VCO in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung zu Ehren- oder Freimitgliedern des VCO ernannt werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Der Vereinsaustritt ist schriftlich per Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Verpflichtungen sind bis zum Austritt einzuhalten.

Mitglieder, die den Interessen des VCO schaden oder ihren statuarischen Pflichten nicht nachkommen, können jederzeit durch den Vorstand aus dem VCO ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorgängig anzuhören und kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die Generalversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Rechte gegenüber dem VCO und haben insbesondere kein Recht auf dessen Vermögen und Leistungen.

Art. 4.2 Versicherungen

Versicherung gegen Unfälle ist Sache der Mitglieder.

Wertsachen, Kleider, Schmuck usw. sind gegen Diebstahl nicht versichert.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des VCO haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder sowie des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 3 Mittel

Die Mittel des VCO bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Erlösen und Erträgen aus Vereinsveranstaltungen
- Spenden, Zuwendungen und Subventionen

Die Mitgliederbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien werden von der Generalversammlung festgelegt. Die Beiträge können innerhalb einer Kategorie nach Alter variieren. Sie betragen jedoch höchstens CHF 100.- für alle Mitgliederkategorien und Altersstufen.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des VCO haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder sowie des Vorstands ist ausgeschlossen.

Der VCO haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.

Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der VCO über eine Haftpflichtversicherung.

Art. 7 Mittel

Die Mittel des VCO bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Erlösen und Erträgen aus Vereinsveranstaltungen
- Erträgen aus Leistungsvereinbarungen (Sponsoring)
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Die Beiträge können innerhalb einer Kategorie nach Alter variieren. Sie betragen jedoch höchstens Fr. 100.– für alle Mitgliederkategorien und Altersstufen.

Art. 5 Organe

Die Organe des VCO sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 5.1 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des VCO ist die Generalversammlung (Mitgliederversammlung).

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Anträge zuhanden der Traktandenliste sind spätestens bis Ende des Jahres schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste und der rechtzeitig eingegangenen Anträge eingeladen.

Die Generalversammlung behandelt die folgenden Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Aufnahme von Neumitgliedern
- Entscheid über Ausschlussrekurse
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Art. 8 Organe

Die Organe des VCO sind

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 8.1 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des VCO ist die Generalversammlung (Mitgliederversammlung).

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres schriftlich und begründet dem Präsidenten einzureichen.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste und der rechtzeitig eingegangenen Anträge schriftlich eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die Generalversammlung behandelt die folgenden Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstands
- Aufnahme von Neumitgliedern

Ausgabe 2014

- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und des Kassiers
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Anträge

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktiv-, Frei- oder Ehrenmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Für Statutenänderungen (0) oder Auflösung des Vereins (0) ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Gönnermitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks einberufen werden. Die ausserordentliche Generalversammlung muss in diesem Fall innert zwei Monaten durchgeführt werden.

Die Generalversammlung entscheidet über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle.

Ausgabe 2026

- Entscheid über Ausschlussrekurse
- Entscheid über Anträge zu Traktanden
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl des Vorstands, des Präsidenten / der Präsidentin und des Kassiers / der Kassierin
- Wahl der Revisionsstelle
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

An der Generalversammlung besitzt jedes anwesende Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied eine Stimme. Eine Stellvertretung ist mit Ausnahme der Schüler-Mitglieder ausgeschlossen. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Für Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Gönnermitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks einberufen werden. Die ausserordentliche Generalversammlung muss in diesem Fall innert zwei Monaten durchgeführt werden.

Die Generalversammlung entscheidet über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle.

Art. 5.2 Der Vorstand

In den Vorstand des VCO können nur Aktiv-, Frei- oder Ehrenmitglieder für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt werden. Wiederwahl ist ohne Unterbruch möglich.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrags befreit und haben Anspruch auf Erstattung ihrer effektiven Auslagen für den VCO. Ihre Swiss Cycling Mitgliederbeiträge werden durch den VCO bezahlt.

Der Vorstand vertritt den VCO gegen aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Verbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Vorstandsmitglieder sind für ihr Ressort im Rahmen des Budgets unterschriftsberechtigt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers, die von der Generalversammlung gewählt werden.

Der Präsident

- überwacht die Einhaltung des Jahresprogramms und der Termine
- ist für die Mitgliederinformation verantwortlich
- beruft die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung ein
- kann Aufgaben an Vorstandsmitglieder übertragen und Vorstandsmitglieder von Aufgaben befreien

Der Kassier

- führt die Vereinskasse
- erstellt das Jahresbudget

Art. 8.2 Der Vorstand

In den Vorstand des VCO können nur Aktiv-, Frei- oder Ehrenmitglieder für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt werden. Wiederwahl ist ohne Unterbruch möglich.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Geschlechter sollen ausgewogen vertreten sein.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Der Vorstand vertritt den VCO gegen aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Verbindliche Unterschrift führt der Präsident / die Präsidentin kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenskonflikts hinsichtlich eines Beschlusses, so informiert dieses Vorstandsmitglied das Gremium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Die Stimmenthaltung ist im Protokoll festzuhalten.

Die Vorstandsmitglieder dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im VCO stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrags befreit und haben Anspruch auf Erstattung ihrer effektiven Auslagen für den VCO (z.B. Mitgliederbeitrag Swiss Cycling).

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers, die von der Generalversammlung gewählt werden.

Der Präsident / die Präsidentin

- Überwacht die Einhaltung des Jahresprogramms und der Termine

Ausgabe 2014

- erstellt die Bilanz und Erfolgsrechnung zuhanden der Generalversammlung

Art. 5.3 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich drei Rechnungsrevisoren, welche mindestens zu zweit die Jahresrechnung kontrollieren und der Generalversammlung Bericht erstatten.

Die Amtsperiode der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist ohne Unterbruch möglich.

Ausgabe 2026

- Ist für die Mitgliederinformation verantwortlich
- Beruft die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung ein
- Kann Aufgaben an Vorstandsmitglieder übertragen und Vorstandsmitglieder von Aufgaben befreien

Der Kassier / die Kassierin

- Führt die Vereinskasse
- Erstellt das Jahresbudget
- Erstellt die Erfolgsrechnung und Bilanz zuhanden der Generalversammlung

Art. 8.3 Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen sowie einen Ersatzrevisor / eine Ersatzrevisorin als Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.

Die Generalversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle hat zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Art. 9 Datenschutz

Der VCO erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Art. 7 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung geändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des VCO kann von der Generalversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen dem Gemeinderat Oftringen zur Verwahrung zu übergeben. Das Vermögen kann von einem Verein in Oftringen mit gleichem oder ähnlichem Zweck beansprucht werden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung am 21. März 2014 in Kraft und Ersetzen die vorherige Version vom 3. November 1967.

Der Präsident
sig. René Lüscher

Der Aktuar
sig. Hans Stadelmann

Die Bearbeitung der Daten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des VCO.

Art. 10 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung geändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des VCO kann von der Generalversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Bei einer Auflösung des VCO ist das Vereinsvermögen dem Gemeinderat Oftringen zur Verwahrung zu übergeben. Das Vermögen kann von einem Verein in Oftringen mit gleichem oder ähnlichem Zweck beansprucht werden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung am 21. März 2026 in Kraft und ersetzen die vorherige Version vom 21. März 2014.

Der Präsident
sig. René Lüscher

Die Aktuarin
sig. Simone Eberhard